



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184  
BESCHLUSS-NR. 2025-36  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00 Führung**  
**00.03 Wahlen und Abstimmungen**  
**00.03.02 Urnengänge**

BETRIFFT **Erneuerungswahlen der kommunalen Behörden für die Amtsdauer 2026 - 2030;  
Anordnung und Festsetzung der Wahltermine für den ersten und zweiten Wahlgang;  
Verabschiedung der Zeitpläne**

---

### AUSGANGSLAGE

#### ANZUORDNENDE ERNEUERUNGSWAHLEN

Für die kommende Amtsdauer 2026 bis 2030 sind die städtischen Behörden, wie sie zur Besetzung in der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01 vom 7. März 2021) und dem dazu korrespondierenden Organisationsreglement (OrgRgl; IE 100.01.02 vom 9. November 2017) (vgl. § 23 VPR, Kehrordnung für Erneuerungswahlen) festgehalten sind, neu zu besetzen.

Die Anordnung der Wahlen, insbesondere die Festsetzung des Wahltermins, ist Sache der wahlleitenden Behörde (§ 57 GPR und Art. 9 Abs. 1 GO); bei kommunalen Wahlen sind dem Stadtrat die Aufgaben als wahlleitende Behörde übertragen (§ 12 GPR).

#### ÜBERGEORDNETE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Anordnung und Durchführung der Wahlen sind die anzuwendenden Bestimmungen der übergeordneten rechtlichen Grundlagen zu beachten. Grundlagen bilden das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161 vom 1. September 2003) und dessen Verordnung (VPR; LS 161 vom 27. Oktober 2004) (vgl. Art. 9 Abs. 2 GO).

#### GESETZ ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE / KOORDINATION AMTSANTRITTE

Im Jahre 2018 strebte eine Revision des Gesetzes über die politischen Rechte an, die Wahl bzw. den Amtsantritt verschiedener Organe besser aufeinander abzustimmen bzw. zu koordinieren. Die Gemeinden waren davon insofern betroffen, als dass der Zeitpunkt der Amtsantritte des Gemeindevorstandes («Exekutive») und der Schulpflege vereinheitlicht hätten werden sollen.

Die definitive Gesetzesfassung stipuliert nun, wonach sich die Organe und Behörden von Versammlungsgemeinden grundsätzlich auf den 1. Juli zu konstituieren haben (§ 33a GPR) bzw. soll der Amtsantritt bzw. die Konstituierung dann erfolgen, wenn die Wahl der Mehrheit der Mitglieder einer Behörde und deren Präsidium in Rechtskraft erwachsen ist.



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

Parlamentsgemeinden sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Konstituierung richtet sich grundsätzlich nach § 33 GPR. Abs. 1 sieht vor, dass die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.

Besteht ein Organ teilweise oder vollständig aus teil- oder vollamtlich tätigen Mitgliedern, einigen sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder über den Zeitpunkt der Konstituierung oder des Amtsantrittes.

Bei Schulbehörden ohne teil- und vollamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt die Konstituierung auf Beginn des Schuljahres (§ 33 Abs. 2 GPR).

In Unkenntnis des Ausgangs der Gesetzesrevision und der damals letztendlich anzuwendenden Rechtsgrundlage verständigte sich der Stadtrat im Jahre 2018 darauf, dass Stadtrat, das Stadtparlament und die Schulpflege ihre Amtseinssetzung am selben Tag bzw. im Juli vollziehen. Die übrigen Behörden folgen diesem Leittermin und konstituieren sich aufgrund der bestehenden Abhängigkeiten unmittelbar nach der Ressortverteilung des Stadtrates. Eine zeitlich auseinanderfallende Konstituierung von Legislative und Exekutive erweist sich als nicht sinnvoll.

Die Rechtslage für Parlamentsgemeinden erschliesst sich aus den Gesetzesbestimmungen trotz expliziter Erwähnung nicht direkt. So sei «Grundsätzlich» nach § 33 GPR zu verfahren. Demnach müsste sich der Stadtrat «grundsätzlich» konstituieren, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder und das Präsidium gewählt sind. Aus der Bestimmung kann allerdings ebenso wenig direkt auf eine Wahlfreiheit geschlossen werden.

Der Stadtrat sieht vor, an der im Jahre 2018 eingeführten und anlässlich der Erneuerungswahlen im Jahre 2022 bestätigten Systematik festzuhalten. Verdeutlicht wird die Berechtigung dieser Praxis insbesondere dann, wenn man das Beispiel des Schulpräsidiums am konkreten Fall durchdekliniert.

Die Schulbehörde konstituiert sich nach § 33 Abs. 2 GPR zum neuen Schuljahr hin. Der bzw. die Schulpräsident/in ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates bzw. wird von diesem aus seiner Mitte bezeichnet. Es ergäbe sich eine höchst paradoxe Ausgangslage, wenn ein anderes bzw. neues Mitglied im Stadtrat anlässlich frühzeitig erfolgter Konstituierung das Ressort Bildung übernimmt, derweil aber die Stellung des bisher zuständigen Mitgliedes in Bezug auf Stadtrat und Schulpflege nicht geklärt ist.

Das nun implementierte Verfahren bietet Gewähr, dass die Gremien in ihrer bisherigen Zusammensetzung Pendenzen so weit wie möglich schliessen und genügend Zeit für Amtsab- und -übergabe bleibt. Die Konstituierung im Juli gewährt auch genügend Zeit, um die administrativen Prozesse im Zusammenhang mit dem Eintritt neuer Mitglieder sowohl in den Behörden als auch im Stadtparlament zu vollziehen. Des Weiteren soll sich der bislang etablierte Amtsjahresrhythmus des Stadtparlamentes nicht bereits wieder ändern.

Die laufende Amtsdauer endet am Tag bzw. dauert bis zum Moment der konstituierenden Sitzungen der jeweiligen Behörden, längstens bis Ende Juni 2026. Leitdatum bildet der Termin der konstituierenden Sitzung des Stadtrates; sie wird im Juni 2026 stattfinden. Die übrigen Behörden (mit Ausnahme der Schulpflege, die sich zum neuen Schuljahr hin konstituiert) konstituieren sich unmittelbar im Nachgang, sodass die Amtsdauer offiziell per Stichtag 1. Juli 2026 beginnen kann.

Der Termin der entsprechenden konstituierenden Sitzung des Stadtrates wird mit separatem Antrag zur Festlegung des Jahresterminplanes 2026 zu einem späteren Zeitpunkt definiert und entsprechend kommuniziert.



### **BESCHLUSS**

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

### **ZU BESETZENDE MANDATE**

#### KOMMUNALE BEHÖRDEN

Gemäss Art. 10 GO i.V.m. § 40 GPR werden an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt:

- 36 Mitglieder des Stadtparlamentes
- 7 Mitglieder des Stadtrates (inkl. des Präsidiums)
- 6 Mitglieder der Sozialbehörde (exkl. des Präsidiums)
- 8 Mitglieder der Schulpflege (exkl. des Präsidiums)
- 3 Mitglieder der Baubehörde (exkl. des Präsidiums)

#### ZU BESETZENDE KIRCHLICHE BEHÖRDEN

Unter dem Vorbehalt, dass die örtliche Evangelisch-reformierte Kirchenpflege Illnau-Effretikon die Wahlleitung wie üblich dem Stadtrat überträgt, sind auch die Wahlen für die

- 7 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Illnau-Effretikon (inkl. deren Präsidium)

anzuordnen.

#### ERNEUERUNGSWAHL DES NOTARS

Aus § 39 lit. c GPR i.V.m. § 23 VPR ergibt sich zudem die Notwendigkeit, die Erneuerungswahl des Notars bzw. der Notarin des Wahlkreises Illnau (Stadt Illnau-Effretikon, Gemeinde Lindau, Gemeinde Weisslingen) anzuordnen. Der Stadtrat, als zuständige Behörde der Sitzgemeinde, amtet als wahlleitende Behörde (§ 12 lit. c GPR).



### **BESCHLUSS**

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

### **EMPFEHLUNGEN ZUR FESTLEGUNG DER WAHLTERMINE**

§ 44 Abs. 2 GPR legt den Zeitraum zur Ansetzung des ersten Wahlganges fest. Demnach muss der erste Wahlgang der Exekutivbehörde zwischen Januar und April erfolgen; die restlichen Organe sind im Zeitraum von Januar bis Juni zu bestellen.

Zweckmässigerweise werden die Wahltermine auf die Blanko-Abstimmungstermine des Bundes gelegt; im Frühjahr 2026 sind solche auf den 8. März und den 14. Juni 2026 anberaumt. Zusätzliche Termine, an welchen den Stimmberechtigten weder Bundes- noch kantonale Vorlagen unterbreitet werden, sind mit der kantonalen Verwaltung abzusprechen, sofern die Informatik-Anwendung WABSTI / VOTING in Anspruch genommen werden soll. Der Einsatz dieser Applikation ist gerade bei Gesamterneuerungswahlen unerlässlich.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV empfiehlt den Zürcher Gemeinden den ordentlichen Termin vom 8. März 2026 als Wahltermin zu nutzen. Alternativ stünde seitens der kantonalen Verwaltung auch der 12. April 2026 zur Verfügung, allerdings nur dann «falls eine Gemeinde aufgrund des organisatorischen Aufwands der Meinung ist, dass sich ein separater Wahlsonntag rechtfertigt», wie der Verband in seiner Empfehlung schreibt.

Im Bezirk Pfäffikon liegt der Vorschlag vor, wonach sich die Gemeinden ebenso auf dieses Datum einigen mögen; die bisherigen bekannten Verlautbarungen deuten darauf hin, dass die Bezirksgemeinden ihre Aktivitäten auf den 8. März 2026 ausrichten werden.

Allfällig notwendig werdende zweite Wahlgänge werden auf den ordentlichen Termin vom 14. Juni 2026 fallen.

### **BEURTEILUNG DES GEEIGNETEN WAHLTERMINES DURCH DAS RESSORT PRÄSIDIALES**

Das Ressort Präsidiales schliesst sich dem Vorschlag vom 8. März 2026 an.

Der Stadtrat von Zürich hat bereits beschlossen, die Erneuerungswahlen ebenso am 8. März 2026 durchzuführen; in der Stadt Winterthur steht der Entscheid noch aus – nach Auskunft der dortigen Stadtkanzlei sei aber ebenso der 8. März als Termin zur Genehmigung durch den Stadtrat beantragt.

Die Zeit zwischen der rechtskräftigen Wahl der neuen Behörde und deren Amtsantritt wird als angemessen betrachtet, um in alter Zusammensetzung Geschäfte abzuschliessen und den Eintritt neu gewählter Mitglieder zu koordinieren.

Der Vollständigkeit halber bleibt aber dennoch zu erwähnen, dass in Unkenntnis über die Anzahl an Abstimmungsvorlagen auf Bundes- und Kantonsebene, die den Stimmberechtigten an diesem Tag unterbreitet würden, das Wahlbüro nebst den kapazitätsmässig ohnehin aufwändigen Bereinigungs- und Resultateermittlungsarbeiten auch noch Abstimmungsvorlagen auszuzählen hätte.

Der Ermittlung jener Abstimmungsergebnisse ist höhere Priorität einzuräumen. Das Wahlbüro müsste bzw. könnte diesen Aufwand sicherlich bewältigen, allerdings ist das Bekanntwerden der Wahlresultate in einem solchen Fall eher gegen Abend zu erwarten; ein Umstand, der durch die Kandidierenden und die Medienschaffenden unpopulärerweise in Kauf zu nehmen wäre. Hingegen ist davon auszugehen, dass eine höhere Stimm- bzw. Wahlbeteiligung zu vermuten ist, wenn gleichzeitig über Abstimmungsvorlagen zu befinden ist; sofern die Fülle an Wahl- und Stimmmaterial für die Stimm- und Wahlberechtigten nicht eher abschreckende Wirkung entfaltet.



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

Der VZGV setzt sich beim zuständigen statistischen Amt dafür ein, dass am 8. März 2026 keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung gelangen.

Pro Memoria ist dennoch auf einen unumstösslichen, logistischen Umstand hinzuweisen:

Sämtliche Unterlagen zu Wahlen und Abstimmungen sind den Stimmberechtigten in einem standardisierten Couvert hinsichtlich dessen Dimensionen zu übermitteln. Die Beilage eines gebundenen Sets von mindestens acht bis zehn Listen für das Stadtparlament, sämtlicher Wahlzettel und Beiblätter jener Behörden, die nicht im stillen Wahlverfahren gewählt werden könnten, und die Beifügung von je einer Abstimmungszeitung von Bund und ggf. Kanton inklusive den zugehörigen Stimmzetteln können die Fassungskapazität des Zweiweg-Versandumschlages an seine Grenzen bringen.

Anlässlich des März-Termins sollten in der Folge davon abgesehen werden, weitere Vorlagen (z.B. auf kommunaler Ebene) zur Abstimmung zu bringen.

### ÜBERGEORDNETE ZEITPLÄNE

«TECHNISCHE» ZEITPLÄNE

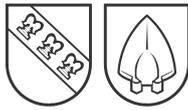
Die technischen Zeitpläne legen die Rahmenbedingungen fest, die sich einerseits aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Bereitstellung und zum Versand des Wahl- und Stimmmaterials und andererseits aus betrieblicher Sicht ergeben.

ABSTIMMUNGS-/ WAHLSONNTAGE:

STUFE	08.03.2026	14.06.2026
CH.:	unbekannt	2. Wahlgänge
Kt.:	möglichst keine	
Komm.:	Stadtrat Stadtparlament Baubehörde Schulpflege Sozialbehörde Notar/in	
Kirche :	Ref. Kirchenpflege I-E	

ARBEITSSCHRITTE:

	Wochentag (in der Regel)	08.03.2026	14.06.2026
Generierung Stimmrechtsausweise und Upload Plattform IDW bis	Mi	21.01.2026	29.04.2026
Letzter Liefertermin für Abstimmungsunterlagen	Fr	23.01.2026	30.04.2026
Beginn Konfektionierung Couverts	Fr	26.01.2026	01.05.2026
Abschluss Bereitstellung		durch IDW	durch IDW
Überlieferung an Post		durch IDW	durch IDW
Start Versandprozess Post / Eintreffen Unterlagen bei Stimmberechtigten frühestens	Mo	16.02.2026	
Abschluss Versandprozess Post, spätestens	Sa	21.02.2026	23.05.2026
Vorzeitige Stimmabgabe Stadtbüro ab	Mo	02.03.2026	08.06.2026
Vorbereitungen Abstimmungssonntag	Do	05.03.2026	11.06.2026
Vorbearbeitung	Sa	07.03.2026	-
Abstimmungssonntag	So	08.03.2026	14.06.2026



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

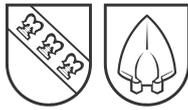
GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

### ÜBERSICHT ÜBER DIE WAHLVERFAHREN

Die Wahlverfahren der zu wählenden Behörden richten sich auf die anwendbaren Gesetzesnormen und präsentieren sich wie folgt:

Behörde / Amt	Anzahl Mitglieder	Wahlsystem Majorz (M) / Proporz (P)	Wahl mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt	Wahl mit leeren Wahlzetteln und mit Beiblatt / Stille Wahl	Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen oder leerem Wahlzettel mit Beiblatt	Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen oder stille Wahl	Farbe Wahlzettel Format A5 / Beiblatt korrespondierend
Stadtparlament	36	P			x		Weiss
Stadtrat	7	M	x				Blau
Schulpflege	8	M		x			Gelb
Baubehörde	3	M		x			Grün
Sozialbehörde	6	M		x			Rosa
Notar	1	M				x	Grau
Ev.-ref. Kirchenpf.	7	M			x		Orange



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

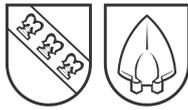
GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

### ÜBERSICHT WAHLZETTEL

#### ZETTEL/ART

	AUFLAGE	FORMAT	FARBE	DRUCK	BEMERKUNGEN
Stadtparlament	10'500 Sets à je 8 bis 10 Seiten	A4, obere Kante geleimt, gefalzt auf A5	weiss	Titelblatt farbig,  Rest s/w; Graustufe	Set mit Titel- blatt (Farb- druck, beid- seitig)  und 8 - 10 Listen (s/w, einseitig bedruckt);  alles geleimt
Stadtrat Beiblatt	10'500	A5, hoch	Dünkleres Blau	s/w	
Stadtrat Wahlzettel	10'500	A5, hoch	Hellblau	s/w	
Schulpflege Beiblatt	10'500	A5, hoch	Dunkelgelb	s/w	
Schulpflege Wahlzettel	10'500	A5, hoch	Hellgelb	s/w	
Baubehörde Beiblatt	10'500	A5, hoch	Dunkelgrün	s/w	
Baubehörde Wahlzettel	10'500	A5, hoch	Hellgrün	s/w	
Sozialbehörde Beiblatt	10'500	A5, hoch	Dunkelrosa	s/w	
Sozialbehörde Wahlzettel	10'500	A5, hoch	Hellrosa	s/w	
Notar Beiblatt	10'500	A6, quer	Dunkelgrau	s/w	
Notar Wahlzettel	10'500	A6, quer	Hellgrau	s/w	
Ev.-ref. Kirchenpflege Beiblatt	3'700	A5, hoch	Dunkelorange	s/w	
Ev.-ref. Kirchenpflege Wahlzettel	3'700	A5, hoch	Hellorange	s/w	



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

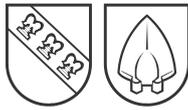
### STADTPARLAMENT

36 MITGLIEDER

WAHLGANG VOM 08.03.2026

#### GRUNDLEGENDES

- Die Erneuerungswahlen der 36 Mitglieder des Stadtparlamentes erfolgen in Anwendung von § 42 Abs. 1 GPR nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem).
- Für das Vorverfahren kommen sinngemäss die Bestimmungen von § 85 ff. GPR zur Wahl der Mitglieder des Kantonsrates zur Anwendung.
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt (§ 23 Abs. 2 GPR).
- Für die einzugebenden Wahlvorschläge können die durch die Abteilung Präsidiales zur Verfügung gestellten Formulare (in physischer und elektronischer Form) verwendet werden, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Stadtparlament schon bisher angehört hat). Das Formular enthält zu dem die gemäss § 89 Abs. 2 GPR erforderliche schriftliche Erklärung bzw. Bestätigung zur Annahme der Kandidatur.
- Kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvorschlag genannt sein (§ 89 Abs. 1 GPR). Wer eine Kandidatur auf verschiedenen Wahlvorschlägen angenommen hat, wird auf allen Vorschlägen gestrichen.
- Seit der letzten Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 9. Mai 2022 sind neu Wahlvorschläge von einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Parlament vertreten ist, nur noch durch zwei Personen zu unterzeichnen, die als Vertretung des Wahlvorschlages gelten (§ 90 Abs. 1 GPR). D.h. nur noch Wahlvorschläge neu formierter Gruppierungen müssen von 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die bisherige Regelung, wonach sämtliche Wahlvorschläge in diesem Umfang von Stimmberechtigten zu bestätigen sind, fällt dahin (§ 90 Abs. 2 GPR).
- In jedem Fall müssen die Wahlvorschläge unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Unterstützungs-Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.
- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 36 wählbare Personen aufgeführt sein. Jede Person darf nur auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens zweimal genannt sein (§ 89 Abs. 1 GPR).
- Geht der Wahlvorschlag von einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung aus, so muss er in dieser Gruppierung in einem demokratischen Verfahren festgelegt werden (§ 56 Abs. 4 GPR).
- Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 9. Mai 2022 muss den Stimmberechtigten neu auch bei kommunalen Parlamentswahlen eine leere Liste zur Verfügung gestellt werden (§ 95 GPR).



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

- Die Fristen sind grundsätzlich so anzusetzen, dass die Wahlvorschläge bis spätestens am zehnten Montag vor dem Wahltag (am 69. Tag) bei der Wahlvorsteherschaft eingereicht werden müssen (§ 90 Abs. 2 GPR). Demnach wären Wahlvorschläge bis spätestens Montag, 30. Dezember 2025, 11.45 Uhr, bei der Abteilung Präsidiales einzureichen.

Da der Zeitpunkt mitten in den Jahreswechsel fällt, wird die Stadt die Publikation zur Einladung von Wahlvorschläge entsprechend früher veröffentlichen, die Eingabefrist aber auf Mittwoch, 24. Dezember 2025, 11.45 Uhr, limitieren. Den Parteien und Interessensgruppierungen bleibt so immer noch genügend Zeit, um ihre Listen zusammenzustellen und rechtsgültig einzureichen.

- Die Wahlvorschläge können entweder persönlich abgegeben oder durch die Post zugestellt werden. Da im Gesetz über die politischen Rechte eine Grundlage fehlt, Wahlvorschläge digital zu unterzeichnen bzw. zu übermitteln, fällt diese Art der Einreichung ausser Betracht.

Bei postalischer Zustellung müssen die Formulare ebenso bis Mittwoch, 24. Dezember 2025, 11.45 Uhr, übermittelt bzw. eingegangen sein. Der Poststempel ist nicht massgebend. Danach können die Wahlvorschläge – ausser zur Behebung von Mängeln – nicht mehr geändert werden (§ 90 Abs. 4 GPR).

- Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder die nach Ablauf der zur Behebung von Mängeln angesetzten Frist nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, werden als ungültig erklärt.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die nicht irreführend sein darf und die sich von der Bezeichnung der anderen Vorschläge hinreichend unterscheidet (§ 89 Abs. 3 GPR). Die bereinigten Wahlvorschläge werden «Listen» genannt (§ 92 Abs. 1 GPR).
- Es sind die Bestimmungen zu den Listennummern gemäss § 92 GPR zu beachten. Demnach erhalten gemäss Abs. 1 Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Parlament vertreten sind, die Listennummer in der Reihenfolge ihrer bisherigen Stärke (gemessen an der Zahl der erhaltenen Parteistimmen bei den letzten Wahlen). Bei gleicher Zahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge.  
Gemäss Abs. 3 wird den übrigen Listen unter Aufsicht des Stadtpräsidenten durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Laut Abs. 5 sind die Listennummern den beteiligten Vertretern bis zum achten Freitag vor der Wahl mitzuteilen. Zur Losziehung eingeladen werden die Erstunterzeichnenden von Wahlvorschlägen bzw. die für den Verkehr mit der Wahlvorsteherschaft bevollmächtigten Personen. Eine allfällige Zulosung findet am Mittwoch, 7. Januar 2026, 18.30 Uhr, statt. Die Publikation der Listen erfolgt am Donnerstag, 15. Januar 2026. Die Parteien erhalten zuvor während einer kurzen Frist Gelegenheit, die Druckdaten für die Listen bzw. Publikation zu kontrollieren.
- Laut § 93 GPR sind keine Listenverbindungen erlaubt.



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

#### FRISTEN-/ABLAUF STADTPARLAMENT

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
03.11.2025	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	Präsidaies
<b>06.11.2025</b>	<b>Publikation «Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen» erscheint / Ansetzung der Frist</b>	§ 90 Abs. 2 GPR
06.11.2025	Abgabe der Formulare «Wahlvorschläge Stadtparlament»	Versand an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
<b>24.12.2025</b>	<b>Ende der Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge;</b> Prüfung der Wahlvorschläge	§ 90 Abs. 2 GPR
	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	Präsidaies/ Stadtbüro
	Wegen Feiertagen: Die interne Prüfung erfolgt über den Jahreswechsel; bei Mängeln wird mit den Urhebern eine individuelle Lösung gesucht, um Mängel zeitnah und im rechtlichen Rahmen zu korrigieren.	§ 52 Abs. 2 GPR
<b>07.01.2026</b>	<b>Allfällige Losziehung und Zuteilung der Listennummern der im Parlament noch nicht vertretenen Parteien</b> (Mi, 07.01.2026, 18.30 Uhr)	§ 92 Abs. 3 GPR
07.01.2026	Mitteilung der Listennummern an die Parteien (unmittelbar nach der Ziehung)	§ 94 GPR
05.- 07.01.2026	Erfassung sämtlicher Kandidierender in WABSTI/Voting / Export für Erstellung Wahllisten / Korrekturen nach Prüfung Stadtbüro und Gegenabgleich	Präsidaies
07.01.2026	Übermittlung Druckabzüge zum Gegenabgleich und GzD z.H. Parteien	Präsidaies
11.01.2026	Endfrist Gegenabgleich und Prüfung Gut zum Druck zwischen APR und Parteien	Parteien
12.01.2026	Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der Wahllisten	Präsidaies
12.01.2026 bzw. Woche 3	Layout Wahllisten / Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	Präsidaies Druckerei

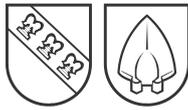


### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184  
BESCHLUSS-NR. 2025-36

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
12.01.2026	Erteilung Publikationsauftrag	
12.01.2026	Auftragserteilung Druck der Wahllisten (Produktionszeit 2 Wochen)	
<b>15.01.2026</b>	<b>Publikation Veröffentlichung der Wahllisten erscheint;</b> bis 8. Freitag vor Wahltag	§ 92 Abs. 5 GPR / § 94 GPR
21.01.2026	Aufbereitung Stimmregister / Upload Daten für Stimmrechtsausweise für IDW	Stadtbüro / IDW
23.01.2026	Späteste Ablieferung Stimm- und Wahlunterlagen an IDW	Druckerei
26.01.2026	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	IDW
tba 16.02.2026	Überlieferung Material an Schweizerische Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	IDW § 62 GPR (4 Wo- chen vor der Wahl)
21.02.2026	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wo- chen vor der Wahl)
02.03.2026	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
05.03.2026	Vorbereitung	Logistik
07.03.2026	Vorbereitung	§ 39
<b>08.03.2026</b>	<b>Wahlsonntag</b>	<b>§ 98 ff. GPR</b>
09.03.2026	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
12.03.2026	Publikation der Ergebnisse erscheint Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
17.03.2026	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl; sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	
Zwischenzeit	Aus- und Eintrittsmodalitäten austretende und eintretende Mitglieder	
<b>Juli 2026</b>	<b>Konstituierung des Stadtparlamentes (inkl. seiner Organe) für die Amtsdauer 2026 – 2030 und das 1. Amtsjahr 2026/2027</b>	



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

### STADTRAT

7 MITGLIEDER (INKL. PRÄSIDIUM)

1. WAHLGANG, 08.03.2026

#### GRUNDLEGENDES

- Die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Stadtrates erfolgen im Mehrheitswahlsystem (Majorz) (§ 42 Abs. 2 GPR bzw. Umkehrschluss aus Art. 11 Abs. 1 GO).
- Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 GO erfolgen die Wahlen des Stadtrates mit leeren Wahlzetteln.  
In Anwendung von Art. 11 Abs. 2 GO i.V.m. § 61 GPR und § 31 Abs. 2 VPR wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf welchem jene Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.  
Gleichzeitig mit der Wahlordnung ist den Kandidaten eine Meldefrist von mindestens sieben Tagen einzuräumen, innert welcher sie die Erwähnung auf dem Beiblatt erklären können. Die Stadt Illnau-Effretikon ordnet in ständiger Praxis eine 40-tägige Frist (analog zum bekannten Vorverfahren) an.
- Für die Bekanntgabe bzw. Meldung von Kandidaturen stellt die Abteilung Präsidiales Formulare (in physischer und elektronischer Form) zur Verfügung, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Stadtrat schon bisher angehört hat).
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt.
- Es findet kein offizielles Vorverfahren im Sinne der §§ 48 bis 53 GPR statt, da stille Wahlen für das Exekutivgremium ausgeschlossen sind (vgl. Art. 11 Abs. 3 GO). Dennoch liegt dem Kandidaturverfahren in Teilen das analoge Muster zu Grunde, wie es beim offiziellen Vorverfahren Anwendung findet.
- Für die in den Stadtrat gewählten Personen besteht gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. a GPR Amtszwang. Vom Amtszwang befreit ist gemäss § 31 Abs. 3 GPR, wer mehr als 60 Jahre alt ist (lit. a), wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt (lit. b), wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organes war (lit. c) und wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist (lit. d).
- Es gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen von Ämtern und Funktionen gemäss §§ 25 und 26 GPR. Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat die betroffene Person der wahlleitenden Behörde innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mitzuteilen, für welches Amt sie sich entschieden hat (§ 30 GPR).



### BESCHLUSS

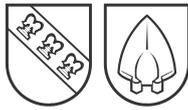
VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

#### FRISTEN-/ABLAUF STADTRAT

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
03.11.2025	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Kandidaturen	i.S.v. § 49 GPR
<b>06.11.2025</b>	<b>Publikation «Einladung zur Einreichung von Kandidatu- ren» erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen</b>	§ 31 Abs. 2 VPR (mind. 7-Tage-Meldefrist; 40 Tage i.S.v. § 49 GPR)
06.11.2025	Abgabe Formulare «Kandidatur Stadtrat» mit Angaben für Erwähnung auf Beiblatt	Versand an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
<b>16.12.2025</b>	<b>Ende der Frist zur Eingabe von Kandidaturen; Prüfung der Kandidaturen</b>	§ 52 GPR / § 25 VPR Präsidiales/Stadtbüro
17.12.2025	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Meldung von Kandidaturen	§ 52 GPR
22.12.2025	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
22.12.2025	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
12.01.2026	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Kandidaturen	
<b>15.01.2026</b>	<b>Veröffentlichung der Namen der Kandidierenden, die auf dem offiziellen Beiblatt erwähnt werden</b>	§ 53 GPR
21.01.2026	Aufbereitung Stimmregister / Upload Daten für Stimmrechtsausweise für IDW	Stadtbüro / IDW
23.01.2026	Späteste Ablieferung Stimm- und Wahlunterlagen an IDW	Druckerei
26.01.2026	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	IDW
tba	Überlieferung Material an Schweizerische Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	IDW
16.02.2026		§ 62 GPR (4 Wochen vor der Wahl)
21.02.2026	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)
02.03.2026	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
05.03.2026	Vorbereitung	Logistik
07.03.2026	Vorbearbeitung	§ 39
<b>08.03.2026</b>	<b>Wahlsonntag</b>	



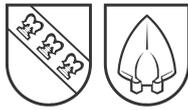
### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
09.03.2026	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
12.03.2026	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Hinweis auf Durchführung eines 2. Wahlganges am 14. Juni 2026 Beginn Fristenlauf (5 Tage Rekursfrist)	§ 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl) / §§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
17.03.2026	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl; sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	
Zwischenzeit	Aus- und Eintrittsmodalitäten austretende und eintretende Mitglieder	
<b>Juni 2026</b>	<b>Konstituierung des Stadtrates für die Amtsdauer 2026 – 2030; Amtsantritt am 1. Juli 2026</b>	
<b>Juni 2026</b>	<b>Nach Konstituierung des Stadtrates: Unmittelbare Konstituierung der übrigen Behörden (Ausnahme Schulpflege) für die Amtsdauer 2026 – 2030; Amtsantritt am 1. Juli 2026.</b>	
14.06.2026	Möglicher 2. Wahlgang	



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

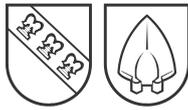
### ÜBRIGE STÄDTISCHE BEHÖRDEN

WAHLGANG VOM 08.03.2026

- 3 Mitglieder der Baubehörde
- 8 Mitglieder der Schulpflege
- 6 Mitglieder der Sozialbehörde

#### GRUNDLEGENDES

- Gemäss Art. 10 GO sind durch die Stimmberechtigten die oben erwähnten Behörden an der Urne und auf die gesetzliche Amtsdauer zu wählen.
- Art. 11 Abs. 3 GO sieht die Möglichkeit der Stillen Wahl gemäss § 54 GPR vor. Es findet somit ein Vorverfahren im Sinne von § 48 ff. GPR statt. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- Für jede Behörde wird den Wahlunterlagen in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR i.V.m. Art. 11 Abs. 3 GO ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.
- In Anwendung von § 48 ff. GPR zum Vorverfahren sind bis spätestens 16. Dezember 2025 (Ablauf der Frist von 40 Tagen nach der Publikation) Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde einzureichen.
- Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt (§ 23 Abs. 2 GPR). Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der jeweiligen Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden (§ 24 VPR).
- Für die einzugebenden Wahlvorschläge können die durch die Abteilung Präsidiales zur Verfügung gestellten Formulare (in physischer und elektronischer Form) verwendet werden, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR bereits enthalten.
- Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (vgl. § 51 GPR).
- Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, aber auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
- Der Stadtrat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine Stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl am 8. März 2026 mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.
- Für die in die Schulpflege gewählten Mitglieder besteht gestützt auf § 31 Abs. 1 lit. a. GPR Amtszwang; für die übrigen Organe gelangt er nicht zur Anwendung.



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

- Vom Amtszwang befreit ist gemäss § 31 Abs. 3 GPR wer mehr als 60 Jahre alt ist (lit. a), wer bereits ein Gemeindeamt oder ein anderes von den Stimmberechtigten zu wählendes Amt ausübt (lit. b), wer schon während zwei Amtsdauern Mitglied des betreffenden Organes war (lit. c) und wem die Ausübung des Amtes aus anderen wichtigen Gründen nicht zumutbar ist (lit. d).
- Es gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen von Ämtern und Funktionen gemäss §§ 25 und 26 GPR. Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat die betroffene Person der wahlleitenden Behörde innert fünf Tagen nach Mitteilung der Wahl oder nach Eintritt des Unvereinbarkeitsgrundes mitzuteilen, für welches Amt sie sich entschieden hat (§ 30 GPR).

#### FRISTEN-/ABLAUF STÄDTISCHE BEHÖRDEN

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
03.11.2025	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	i.S.v. § 49 GPR
<b>06.11.2025</b>	<b>Publikation «Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen» erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen</b>	§ 49 GPR
06.11.2025	Abgabe der Wahlvorschlagsformulare für die einzelnen Behörden	Versand der Formularsets an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
<b>16.12.2025</b>	<b>Ende der 1. Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge;</b> Prüfung der Wahlvorschläge	§ 52 GPR / § 25 VPR  Präsidiales, Stadtbüro
17.12.2025	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
21.12.2025	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
05.01.2026	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
<b>08.01.2026</b>	<b>Veröffentlichung der Wahlvorschläge</b> und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
15.01.2026	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge.	
19.01.2026	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (mit Hinweis auf Wahltermin)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)



### BESCHLUSS

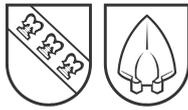
VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184  
BESCHLUSS-NR. 2025-36

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
22.01.2026	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern Änderungen in der Nachfrist – sofern keine Änderungen in der Nachfrist, keine Publikation.	§ 53 / § 54 GPR
Nächst mögliche Antrag-Stellung	<b>Antrag an den Stadtrat zur Stillen Wahl</b> , sofern gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind  die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen übereinstimmen.	§ 54 GPR
Nächst mögliche SR-Sitzung	<b>Beschluss des Stadtrates; Wahlerklärung</b>	
	Versand der Wahlanzeigen Publikationsauftrag zur Bekanntgabe der Stillen Wahl bzw. Fortführung der Wahl im amtlichen Publikationsorgan	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
	Publikation der Stillen Wahl erscheint	
	Rechtskräftige Wahl nach unbenutztem Ablauf der fünftägigen Rekursfrist.	
<b>Juni 2026</b>	<b>Konstituierung des Stadtrates für die Amtsdauer 2026 – 2030; Amtsantritt am 1. Juli 2026</b>	
<b>Juni 2026</b>	<b>Nach Konstituierung des Stadtrates: Unmittelbare Konstituierung der übrigen Behörden (Ausnahme Schulpflege) für die Amtsdauer 2026 – 2030; Amtsantritt am 1. Juli 2026.</b>	

Sofern Voraussetzungen für die Stille Wahl gemäss § 54 GPR nicht gegeben sind, Fortführung des ordentlichen Verfahrens:

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
16.01.2026	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
21.01.2026	Aufbereitung Stimmregister / Upload Daten für Stimmrechtsausweise für IDW	Stadtbüro / IDW
23.01.2026	Späteste Ablieferung Stimm- und Wahlunterlagen an IDW	Druckerei
26.01.2026	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	IDW
tba 16.02.2026	Überlieferung Material an Schweizerische Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	IDW § 62 GPR (4 Wochen vor der Wahl)
21.02.2026	Abschluss Versandprozess Post;	Post

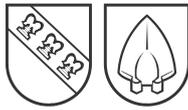


### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184  
BESCHLUSS-NR. 2025-36

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
	Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	§ 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)
02.03.2026	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
05.03.2026	Vorbereitung	Logistik
07.03.2026	Vorbearbeitung	§ 39
<b>08.03.2026</b>	<b>Wahlsonntag</b>	<b>§ 98 ff. GPR</b>
09.03.2026	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Inserateform übermitteln	
12.03.2026	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Hinweis auf Durchführung eines 2. Wahlganges am 14. Juni 2026 Beginn Fristenlauf (5 Tage Rekursfrist)	§ 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl) / §§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
17.03.2026	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl; sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	
Zwischenzeit	Aus- und Eintrittsmodalitäten austretende und eintretende Mitglieder	
<b>Juni 2026</b>	<b>Konstituierung des Stadtrates für die Amtsdauer 2026 – 2030; Amtsantritt am 1. Juli 2026</b>	
<b>Juni 2026</b>	<b>Nach Konstituierung des Stadtrates: Unmittelbare Konstituierung der übrigen Behörden (Ausnahme Schulpflege) für die Amtsdauer 2026 – 2030; Amtsantritt am 1. Juli 2026.</b>	
14.06.2026	Möglicher 2. Wahlgang	



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

### ZEITPLAN NOTAR/IN

1 MANDAT

WAHLGANG VOM 08.03.2026

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen die Anordnungen des Regierungsrates bzw. die ausführenden Instruktionen des Kantonalen statistischen Amtes zur Durchführung dieser Wahl. In der Annahme, dass das Verfahren im analogen Rahmen zur Amtsdauer 2026 - 2030 von statten geht, ist folgende provisorische Terminabwicklung vorzusehen.

- Die Stimmberechtigten wählen gemäss § 39 lit. c GPR die Notarinnen und Notare an der Urne.
- Die Stadt Illnau-Effretikon bildet für die Wahl des Notars einen Wahlkreis (Notariatskreis Illnau) mit den Gemeinden Lindau und Weisslingen.
- Für die Ersatzwahl von Notarinnen und Notaren findet – gestützt auf § 48 lit. c i.V.m. § 45 Abs. 1 GPR – das Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss § 48 ff. GPR Anwendung. Sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann das Mandat im stillen Verfahren gemäss § 54 ff GPR erfolgen. Ist das Verfahren der stillen Wahl aufgrund der Gegebenheit nicht anwendbar, gelangen gedruckte Wahlzettel zum Einsatz. Sollten die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht zur Anwendung kommen, würde der Stadtrat die Urnenwahl einstweilen auf den 8. März 2026 anberaumen; sollten die Kreisgemeinden ihre eigenen Erneuerungswahlen an einem anderen Termin vorsehen, ist auch eine Verschiebung der Wahl denkbar. Der Stadtrat würde zum gegebenen Zeitpunkt entscheiden.
- Wahlleitende Behörde ist gemäss § 12 Abs. 1 lit. c GPR das Exekutivorgan der Sitzgemeinde des Notariatskreises. Somit fällt die Durchführung der Ersatzwahl in die Zuständigkeit des Stadtrates Illnau-Effretikon.
- Wahlfähig ist, wer über das Wahlfähigkeitszeugnis als Notar, wie es § 10 des Notariatsgesetzes (NotG; LS 242) verlangt, verfügt. Das Wahlfähigkeitszeugnis bescheinigt das Bestehen der erforderlichen Prüfung und die geforderte Praxis für die Ausübung als Notar. Eine Wohnsitzpflicht in einer Kreisgemeinde besteht nicht.
- Für die Bekanntgabe bzw. Meldung von Kandidaturen stellt die Abteilung Präsidiales Formulare (in physischer und elektronischer Form) zur Verfügung, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person die Funktion im entsprechenden Kreis bisher schon ausgeführt hat).
- Die Wahlvorschläge müssen gestützt auf § 51 Abs. 1 GPR von mind. 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.
- In den entsprechenden Publikationen wird somit folgende Bezeichnung verwendet: Notariatswahlkreis Illnau (Stadt Illnau-Effretikon, Gemeinde Lindau, Gemeinde Weisslingen).
- Die amtlichen Publikationsorgane der Wahlkreisgemeinden sind:  
Gemeinde Lindau: Amtsblatt; Gemeinde Weisslingen: Webseite [www.weisslingen.ch](http://www.weisslingen.ch);  
Stadt Illnau-Effretikon: Regio (1).



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

- Die Kosten werden separat ermittelt und den Wahlkreisgemeinden im Verhältnis deren Zahl an Stimmberechtigten in Rechnung gestellt. Vollzug nach der durchgeführten Wahl durch die Abteilung Präsidiales.
- Die Gemeindevorsteherschaften der Wahlkreisgemeinden werden laufend über den Geschäftsgang informiert.

#### FRISTEN-/ABLAUF NOTAR/IN

<u>DATUM</u>	<u>AKTION</u>	<u>BEMERKUNG</u>
03.11.2025	Erteilung Publikationsauftrag Regio / eAmtsblatt Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge Zustellung auch an Kreisgemeinden	i.S.v. § 49 GPR
<b>06.11.2025</b>	<b>Publikation «Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen» erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen</b>	§ 49 GPR
06.11.2025	Abgabe der Wahlvorschlagsformulare für die einzelnen Behörden	Versand der Formularsets an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
<b>16.12.2025</b>	<b>Ende der 1. Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge;</b> Prüfung der Wahlvorschläge	§ 52 GPR / § 25 VPR  Präsidiales, Stadtbüro
17.12.2025	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
21.12.2025	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
05.01.2026	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
<b>08.01.2026</b>	<b>Veröffentlichung der Wahlvorschläge</b> und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
15.01.2026	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge.	
19.01.2026	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (mit Hinweis auf Wahltermin)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

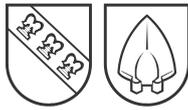
GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
22.01.2026	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern Änderungen in der Nachfrist – sofern keine Änderungen in der Nachfrist, keine Publikation.	§ 53 / § 54 GPR
Nächst mögliche Antrag-Stellung	<b>Antrag an den Stadtrat zur Stillen Wahl</b> , sofern nur eine Person für das Mandat vorgeschlagen wird und die zunächst vorgeschlagene Person mit dem definitiven Wahlvorschlag übereinstimmt.	§ 54 GPR
Nächst mögliche SR-Sitzung	<b>Beschluss des Stadtrates; Wahlerklärung</b>	
	Versand der Wahlanzeigen Publikationsauftrag zur Bekanntgabe der Stillen Wahl bzw. Fortführung der Wahl im amtlichen Publikationsorgan	§§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
	Publikation der Stillen Wahl erscheint	
	Rechtskräftige Wahl nach unbenutztem Ablauf der fünftägigen Rekursfrist.	

Sofern Voraussetzungen für die Stille Wahl gemäss § 54 GPR nicht gegeben sind, Fortführung des ordentlichen Verfahrens:

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
16.01.2026	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
21.01.2026	Aufbereitung Stimmregister / Upload Daten für Stimmrechtsausweise für IDW	Stadtbüro / IDW
23.01.2026	Späteste Ablieferung Stimm- und Wahlunterlagen an IDW	Druckerei
26.01.2026	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	IDW
tba 16.02.2026	Überlieferung Material an Schweizerische Post / Verteilung der Wahlunterlagen an Stimmberechtigte	IDW § 62 GPR (4 Wochen vor der Wahl)
21.02.2026	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)
02.03.2026	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
05.03.2026	Vorbereitung	Logistik
07.03.2026	Vorbearbeitung	§ 39



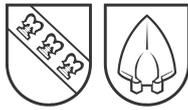
### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

<u>DATUM</u>	<u>AKTION</u>	<u>BEMERKUNG</u>
<b>08.03.2026</b>	<b>Wahlsonntag</b>	
09.03.2026	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Insetateform übermitteln	
12.03.2026	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Hinweis auf Durchführung eines 2. Wahlganges am 14. Juni 2026 Beginn Fristenlauf (5 Tage Rekursfrist)	§ 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl) / §§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
17.03.2026	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl; sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde	
14.06.2026	Möglicher 2. Wahlgang	



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

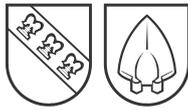
### EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENPFLEGE

ILLNAU-EFFRETIKON

7 MITGLIEDER INKL. PRÄSIDIUM

#### GRUNDLEGENDES

- Rechtliche Grundlagen bilden die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO; LS 181.10) und gestützt auf Art. 160 GO subsidiär auch das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG; LS 131.1), das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161), die zugehörige Verordnung (VPR; LS 161.1). Zudem ist die örtliche Kirchgemeindeordnung (KGO) massgebend.
- Grundsätzlich sind die wahlleitenden Behörden die Kirchenpflegen (Art. 160 Abs. 3 KO i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. d GPR). Allerdings sieht § 18 GPR die Delegation von Aufgaben bezüglich Wahlleitung vor.
- Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirche Illnau-Effretikon stipuliert in Art. 8 eine Generalklausel, wonach die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen stets durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde obliegt.
- Laut Art. 160 KO finden subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) über Gemeindewahlen Anwendung.
- Die Kirchenordnung schliesst in Art. 160 eine Stille Wahl bei Erneuerungswahlen aus (vgl. dazu auch Art. 6, KGO). Demnach werden bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bestehen mehr Kandidaturen als Mandate, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt mit den Namen der Kandidierenden beigelegt (vgl. auch § 55 GPR).
- Es kommt somit das Verfahren mit gedruckten Wahlzetteln gemäss § 55 GPR zur Anwendung.
- Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche und als Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon das 16. Altersjahr vollendet hat und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci und über politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon verfügt.
- Wählbar sind die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Es sind auch Personen ohne politischen Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon in das Gremium wählbar.
- Für die Bekanntgabe bzw. Meldung von Kandidaturen stellt die Abteilung Präsidiales Formulare zur Verfügung, welche vorgedruckte Felder für die nötigen Angaben gemäss § 24 VPR enthalten (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, eine Berufsbezeichnung, Adresse und Heimatort; zudem Rufname sowie ein Hinweis, ob die vorgeschlagene Person die Funktion im entsprechenden Kreis bisher schon ausgeführt hat).
- Die wahlleitende Behörde setzt bei Verwendung gedruckter Wahlvorschläge mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, binnen welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein (§ 51 Abs. 1 GPR). Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.



### **BESCHLUSS**

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

- Die wahlleitende Behörde prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an (§ 52 Abs. 1 GPR).
- Die wahlleitende Behörde veröffentlicht darauf die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, binnen welcher frühere Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen aber auch neue solche eingereicht werden können. Die wahlleitende Behörde prüft auch die definitiven Wahlvorschläge (§ 53 Abs. 1 und 3 GPR).
- Die definitiv vorgeschlagenen Personen werden auf den gedruckten Wahlzetteln aufgeführt. Die Verwendung der gedruckten Wahlzettel ergibt sich aus § 55 Abs. 1 GPR und ist möglich, wenn gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, oder mindestens zehn Sitze zu besetzen sind, und dabei mehr Personen vorgeschlagen wurden als Stellen zu besetzen sind. Zudem muss die Kirchgemeindeordnung laut § 55 Abs. 2 GPR die Verwendung von gedruckten Wahlvorschlägen ausdrücklich vorsehen, was nach dem Ausgeführten gegeben ist.
- Amtliches Publikationsorgan ist für die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon das Medium «Regio».



### BESCHLUSS

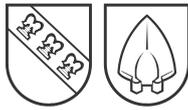
VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

FRISTEN-/ABLAUF EV.-REF. KIRCHENPFLEGE

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
03.11.2025	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Wahlordnung / Einladung zur Einreichung der Wahlvorschläge	i.S.v. § 49 GPR
<b>06.11.2025</b>	<b>Publikation «Einladung zur Einreichung von Wahlvorschlägen» erscheint / Ansetzung der Frist von 40 Tagen zur Bekanntgabe von Kandidaturen</b>	§ 49 GPR
06.11.2025	Abgabe der Wahlvorschlagsformulare für die einzelnen Behörden	Versand der Formularsets an Parteien und bisherige Kandidaten; Download auf ilef.ch
<b>16.12.2025</b>	<b>Ende der 1. Frist zur Eingabe der Wahlvorschläge;</b> Prüfung der Wahlvorschläge	§ 52 GPR / § 25 VPR Präsidiales, Stadtbüro
17.12.2025	Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel der Wahlvorschläge	§ 52 GPR
21.12.2025	Ende der Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel	§ 52 GPR
05.01.2026	Erteilung Publikationsauftrag Inserat Veröffentlichung der Wahlvorschläge	
<b>08.01.2026</b>	<b>Veröffentlichung der Wahlvorschläge</b> und Ansetzung einer 2. Frist von 7 Tagen für Änderungen der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge.	§ 53 GPR
15.01.2026	Ende der 2. Frist für die Änderung der Vorschläge oder Einreichung neuer Wahlvorschläge.	
16.01.2026	Layout Wahlzettel und Beiblatt Übermittlung Druckdaten an Druckerei Abnahme Gut zum Druck / Auftragserteilung	
19.01.2026	Sofern Änderungen in der Nachfrist: Erteilung Publikationsauftrag Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge (mit Hinweis auf Wahltermin)	§§ 53 / 57 GPR (mind. 4 Wochen vor Wahltag)
21.01.2026	Aufbereitung Stimmregister / Upload Daten für Stimmrechtsausweise für IDW	Stadtbüro / IDW
22.01.2026	Veröffentlichung der definitiven Wahlvorschläge erscheint, sofern Änderungen in der Nachfrist – sofern keine Änderungen in der Nachfrist, keine Publikation.	§ 53 / § 54 GPR
23.01.2026	Späteste Ablieferung Stimm- und Wahlunterlagen an IDW	Druckerei
26.01.2026	Beginn Konfektionierungsarbeiten Couvertsets	IDW

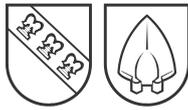


### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184  
BESCHLUSS-NR. 2025-36

DATUM	AKTION	BEMERKUNG
21.02.2026	Abschluss Versandprozess Post; Spätestes Eintreffen Material bei den Stimmberechtigten	Post § 62 GPR (3 Wochen vor der Wahl)
02.03.2026	Vorzeitige Stimmabgabe	Stadtbüro § 20 Abs. 2 GPR
05.03.2026	Vorbereitung	Logistik
07.03.2026	Vorbearbeitung	§ 39
08.03.2026	Wahlsonntag	
09.03.2026	Versand Wahlanzeigen Publikationsauftrag; Wahlergebnisse in Insetateform übermitteln	
12.03.2026	Publikation der Ergebnisse erscheint; allf. Hinweis auf Durchführung eines 2. Wahlganges am 14. Juni 2026 Beginn Fristenlauf (5 d Rekursfrist)	§ 84 lit a. GPR (mind. 22 Tage vor Wahl) / §§ 21, 21a, § 22 Abs. 1 VRG
17.03.2026	Ablauf Rekursfrist Rechtskräftige Wahl, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wurde Mitteilung nach Eintreten der Rechtskraft an: – Bezirkskirchenpflege – Kirchenrat – Bezirksrat	
14.06.2026	Allfälliger 2. Wahlgang	



### **BESCHLUSS**

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

### **WEITERE RAHMENBEDINGUNGEN**

#### WAHLPROPAGANDA

##### PLAKATIERUNG

Der Stadtrat stellte bis und mit 2018 im Rahmen von kommunalen Erneuerungswahlen an verschiedenen Orten auf Stadtgebiet Plakatstellen zur Verfügung.

Im Nachgang zu den Erneuerungswahlen zur Amtsdauer 2018 – 2022 reichte der ehemalige Gemeinderat Peter Vollenweider, damalige BDP, unter GGR-Geschäft-Nr. 2018/201 eine Interpellation ein, mit Fragen zur «übermässigen Plakatierung zu den Wahlen 2018».

Mit seiner Antwort vom 6. Dezember 2018, SRB-Nr. 2018-239, legte der Stadtrat ein neues, strengeres Plakatierungsregime fest, welches die zuvor im Rahmen der Erneuerungswahlen 2018 erlassenen Festlegungen, einschränkte.

Mit einem Postulat unter GGR-Geschäft-Nr. 2020/102 regten Gemeinderat Kilian Meier, damals CVP, und Mitunterzeichnende den Stadtrat dazu an, seine neu angedachte Praxis in Bezug auf kommunale Erneuerungswahlen zu überdenken. Der damalige Grosse Gemeinderat (heute Stadtparlament) hat dem Stadtrat das Postulat anlässlich seiner Sitzung vom 4. Februar 2021 mit 24 zu 9 Stimmen überwiesen.

In Beantwortung und Anerkennung des Postulat-Inhaltes erweiterte der Stadtrat mit Beschluss vom 11. November 2021 die Standorte von Plakatstellen für die Durchführung von ersten Wahlgängen für kommunale Erneuerungswahlen (SRB-Nr. 2021-226). Er stellte erneut an zahlreichen Standorten auf Stadtgebiet grossflächige, temporäre Plakatstellen auf öffentlichem Grund zur Verfügung.

Für die Plakatierung gilt Folgendes:

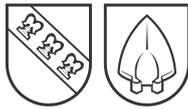
##### PLAKATHERSTELLUNG UND LOGISTISCHE VERTEILUNG

Die Ortsparteien und an den Wahlen interessierte Gruppierungen übermitteln der Abteilung Sicherheit in elektronischer Form die Sujets/Plakate bis zehn Wochen vor dem Wahlzeitpunkt.

Die Konferenz der Ortsparteien (bzw. das sogenannte «Parteien-Kartell») besorgt die Zuteilung der Sujets auf die einzelnen Plakatstellen in Eigenregie und übermittelt der Stadt die konsolidierte, platzgenaue Zuteilung und Anordnung der Plakate auf die einzelnen Plakatstellen und Wände. Die Ortsparteien einigen sich selbst über den Verteilschlüssel der Zahl der Plakate pro Standort, Reihenfolge, usw.

Rahmenbedingung bildet, dass Parteien, die Kandidaten für den Stadtrat (oder die Behörden) und das Parlament stellen, pro Stufe je ein Plakatsujet zusteht (insgesamt 2 Sujets). Ebenso ist zu beachten, dass andere Formationen oder parteilose Personen ebenso über ein Sujet verfügen dürfen.

An den Kommunalwahlen ist die Teilnahme von parteilosen Kandidaten nicht auszuschliessen. Aus diesem Grund können die Plakatstellen nicht gleichmässig nur auf die teilnehmenden Ortsparteien aufgeteilt werden. Die Parteien und an den Wahlen interessierte Gruppierungen haben bei der Zuordnung dafür zu sorgen, dass diese rechtsgleich und unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität erfolgt. Jedenfalls erscheint es angezeigt, dass auch politische Gruppierungen, die sich bisher nicht als politische Partei formiert haben, bei der vorgesehenen Verteilung der Plakatstellen mit zu berücksichtigen sind, wenn diese sich an den kommenden Erneuerungswahlen beteiligen möchten. Die Chancengleichheit der Kandidierenden bleibt dabei zu wahren.



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

Der Zuteilungsplan wird dem privaten Unternehmen zum Druck und zur Aufbereitung zugestellt. Die Rückseite der Plakate wird dabei mit einer ablösbaren Folie versehen. Dieser Vorgang dient dem Beklebungprozess, der ebenso durch das externe Unternehmen sichergestellt wird.

Das Unternehmen RS Festzubehör, Agasul, wird die Plakate an den vorbereiteten Conducta-Gittern gemäss der von der Parteikonferenz verabschiedeten Sujetzuweisung an den einzelnen Standorten anbringen.

Die Plakate werden jeweils sechs Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt. Nach erfolgter Wahl werden diese innerhalb von zwei Werktagen wieder entfernt.

An den bisherigen Standorten (gemäss Stadtratsbeschluss vom 6. Dezember 2018) können die Parteien oder jede Interessengruppe selbstständig je einen eigenen Plakatständer aufstellen, welcher beidseitig beklebt sein kann. Die Plakate haben dem Weltformat F4 (905 mm x 1280 mm) zu entsprechen.

#### PLAKATIERUNG AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Für die Benützung des öffentlichen städtischen Grundes zur Platzierung von Wahlabstimmungsplakaten werden keine Gebühren erhoben. An öffentlichen Bauten ist das Anbringen von Wahlplakaten verboten.

Beim Anbringen von Plakatständern ist ein Abstand von mindestens einem Meter zur Strasse einzuhalten. Ferner ist darauf zu achten, dass keine Signale oder Markierungen verdeckt werden und die Sichtbereiche bei Einmündungen etc. nicht beeinträchtigt werden. Die Verkehrssicherheit darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

An den Vereinsanschlagstellen dürfen keine Wahlplakate platziert werden. Diese Flächen sind ausschliesslich für Veranstaltungshinweise der Vereine reserviert.

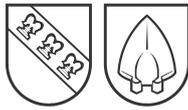
Für das vorübergehende Anbringen von Wahlplakaten auf Privatgrund ist keine baurechtliche Bewilligung erforderlich. Das Einverständnis der Eigentümerschaft wird jedoch vorausgesetzt.

Den Parteien steht es selbstverständlich frei, Verträge für zusätzliche Plakatstellen mit entsprechenden Plakatgesellschaften (Neo Advertising, APG, Clear Channel o.a.) abzuschliessen.

Der grobdefinierte Zeitplan sieht folgende Terminabfolge vor:

AKTION	TERMIN
Übermittlung der Plakatsujets durch die Parteien inkl. des Zuteilungsplanes durch die Parteipräsidienkonferenz (Parteien-Kartell) an Abteilung Sicherheit	5. Januar 2026
Produktion der Abzüge durch externes Unternehmen	6. Januar bis 22. Januar 2026
Installation der Plakatwände / Plakatierung durch externe Unternehmung	23. Januar 2026
Wahlsonntag	8. März 2026

Die weitere Umsetzung obliegt dem Ressort bzw. der Abteilung Sicherheit.



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

#### VERSAND VON WERBEMATERIAL

In Anlehnung zum Vorgehen in den Vorjahren stellt die Stadt die organisatorischen Rahmenbedingungen für einen gemeinsamen Versand der Parteiwerbung zur Verfügung. Sie trägt die Kosten für die Bereitstellung der Versandcouverts und die Zustellport. Zudem organisiert sie die Konfektionierung des Materials.

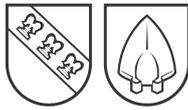
Als Grundprämisse gilt, dass sich sämtliche Parteien mit einem solchen Versand einverstanden erklären und sie sich an die zu einem späteren Zeitpunkt durch die Abteilung Präsidiales zu kommunizierenden Vorgaben bezüglich Dimension und Gewichte ihrer Flyer halten. Wer diese nicht einhält, wird vom Versand ausgeschlossen. Die Kosten des Werbematerials fallen zu Lasten der Parteien.

Die Verteilung des Parteimaterials und die Zustellung der Stimmcouverts soll gleichzeitig erfolgen. Da die schweizerische Post ihre Versandmodalitäten umgestellt hat, wurde mit der Schweizerischen Post eine Speziallösung entwickelt. Ob sie wieder abgerufen werden kann, bleibt zu klären.

Grundsätzlich soll ein Haushalt, in welchem mehrere stimmberechtigte Personen leben, nur ein Couvert mit Parteipropagandamaterial erhalten (10'500 stimmberechtigte Einwohnende; Haushalte im Streulistenumfang gemäss Schweizerischer Post ca. 8'713 stimmberechtigte Haushalte). Mehrfachzustellungen im selben Haushalt werden so vermieden.

Folgende Parameter werden einstweilen als Richtschnur festgelegt:

WAS	ZUSTÄNDIG	BEMERKUNG
Couverts	Stadt	B5, selbstklebend
Porto/Versand	Stadt	Integriert in Speziallösung mit Versand des üblichen Stimmmaterials Achtung: Versand ab Druckcenter Winterthur
Druck/Kosten Werbematerial	Parteien	
Gewicht	Parteien	1 Flyer / Faltblatt pro Partei, max. 16 g
Grösse	Parteien	Parteimaterial darf Grösse A5 nicht überschreiten (Wichtig: Bitte bereits auf dieses Format gefalzt liefern).
Exemplare	Parteien	9'000 Exemplare (in Schachteln und auf A5-gefalzt anliefern)
Liefertermin	Parteien	Eintreffen bis spätestens Freitag, 23. Januar 2026, 14.00 Uhr, an Abteilung Präsidiales, Fachmann Logistik, Angelo Caretti, 052 354 24 65. Adresse für Anlieferung: Stadthaus / Anlieferung, Bruggwiesenstrasse 10, 8307 Effretikon



### **BESCHLUSS**

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

SMARTVOTE.CH

Anlässlich der Wahlen vormaliger Legislaturen setzte die Stadt Illnau-Effretikon – wie im Übrigen zahlreiche weitere Städte und Gemeinden – die Online-Wahlhilfe «smartvote» ein. Das Instrument mit den sogenannten «smartspidern» veranschaulicht grafisch in «Spinnennetz-Form» die einzelnen Profile der kandidierenden Politikerinnen und Politikern und stellt Ausprägungen in vielerlei Themenhinsicht übersichtlich und auf einen Blick dar. Das Instrument wird von einer unabhängigen Stelle betrieben und ausgewertet und stösst sowohl bei Politikerinnen und Politikern sowie bei der Wählerschaft auf grosse Bekanntheit und Akzeptanz.

Im Jahre 2018 sprachen sich drei Parteien gegen die Verwendung aus, nachdem die Orientierungshilfe für die Wählerinnen und Wähler anlässlich zahlreicher Erneuerungswahl zur Verfügung stand. Kritisiert wurde damals insbesondere der Verteilungsschlüssel der Kosten. Eine mögliche Medienpartnerschaft kam ebenso wenig zu Stande, da die Medienverlage oft auf eigene, aber weniger konzise Instrumente setzen. Das Mittel fand in der Folge keinen Einsatz, was danach in der Öffentlichkeit prompt bemängelt wurde.

2022 nutzte die Stadt die Plattform wieder und erklärte sich bereit, die Kosten hälftig zu tragen; die andere Hälfte hätte nach Auffassung des Stadtrates zu Lasten der Parteien fallen sollen, was dort wenig Begeisterung und vielfältige Kritik auslöste, da sich die Parteien nicht in Eigenregie auf einen Kostenteiler einigen konnten. Es fehle einerseits an den finanziellen Mitteln, andererseits wünschten sich die kleineren Parteien einen Kostenteiler, der entlang der Repräsentation in der Bevölkerung ermittelt werden sollte; die «grösseren» Parteien sprachen sich gegen dieses Ansinnen aus.

Die Diskussion mündete in einem nachgelagerten parlamentarischen Vorstoss von Simon Binder, SVP, und Mitunterzeichnenden, deren Postulat die vollständige Übernahme der Kosten durch die Stadt forderte (STAPA-Geschäft-Nr. 2021/130). Das Stadtparlament überwies dem Stadtrat das Postulat zur Berichterstattung.

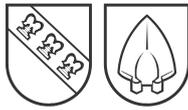
Der Stadtrat entsprach der Forderung und erklärte sich bereit, im Sinne des «Service Public» und zu Gunsten des Dienstes an der Wählenden bzw. am Wählenden, die Kosten vollends zu tragen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Parteien ihre Bereitschaft erklären, sich an den Erhebungen zu beteiligen.

Konsequenterweise wird «smartvote» auch anlässlich dieser Wahlen wieder eingesetzt und die Kosten durch die Stadt getragen.

#### ABSCHLIESSENDES ZU WAHLPROPAGANDA

Detaillierte Informationen zu den Rahmenbedingungen (Plakatierung, Wahlversand, Smartvote) werden den Beteiligten nochmals rechtzeitig im Vorfeld kommuniziert. Womöglich müssen die Zeitpläne oder Angaben nochmals feinjustiert werden; die Angaben in diesem Beschluss dienen aber zur frühzeitigen Planung.

Als Anlaufstelle für weiterführende Fragen wird die Abteilung Präsidiales bezeichnet; für Plakatierungsfragen ist die Abteilung Sicherheit zuständig.



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES BESCHLIESST:

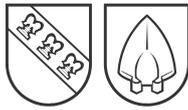
1. Der Stadtrat, als wahlleitende Behörde, ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Amtsdauer 2026 - 2030 für die kommunalen Organe auf Sonntag, 8. März 2026, an.
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026, statt.
3. Gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung sind durch die Stimmberechtigten an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer zu wählen:
  - 36 Mitglieder des Stadtparlamentes
  - 7 Mitglieder des Stadtrates (inkl. Präsidium)
  - 6 Mitglieder der Sozialbehörde
  - 8 Mitglieder der Schulpflege
  - 3 Mitglieder der Baubehörde

Zudem:

- 1 Notar des Wahlkreises Illnau
  - 7 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Illnau-Effretikon (inkl. Präsidium)
4. Die unter den Erwägungen abgebildeten Termin- und Ablaufpläne sowie die jeweiligen grundlegenden Ausführungen zu den anwendbaren Verfahren bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
  5. Die konstituierende Sitzung des Stadtrates findet im Juni zur Amtsübernahme auf den 1. Juli 2025 statt. Die konstituierende Sitzung des Stadtparlamentes findet im Juli statt.

Die übrigen Behörden (mit Ausnahme der Schulpflege, die sich auf das neue Schuljahr hin konstituiert) konstituieren sich unmittelbar im Nachgang der konstituierenden Sitzung des Stadtrates, ebenso im Juni 2025. Die laufende Amtsdauer für sämtliche Behörden endet am Tag der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Der Sitzungstermin zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates wird durch ebendiesen separat im Rahmen der Jahresterminplanung 2026 beschlossen und festgelegt. Die übrigen Behörden richten ihre Konstituierung an diesem Termin aus.

6. Die Abteilung Präsidiales wird mit der weiteren Umsetzung, der Organisation und Durchführung des Wahlverfahrens betraut; vorderhand mit dem Vollzug dieses Beschlusses, mit der Publikation der Wahlordnung des Abstimmungstermines im amtlichen Publikationsorgan und weiteren erforderlichen amtlichen Veröffentlichungen, mit der Bereitstellung und Dokumentation der Formulare für die Kandidaturen und Wahlvorschläge, mit der Überwachung der Terminlinien, mit der Produktion der erforderlichen Druckerzeugnisse, mit der begleitenden Kommunikation der verschiedenen Anspruchsgruppen und mit der Ausarbeitung eines Detailkonzeptes zur Organisation des Wahltages (umfassend Arbeitsprozesse, Personalaufgebot und -planung).
7. Die Anordnung des Wahltermines ist durch die Abteilung Präsidiales frühzeitig im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (Regio, Ausgabe vom 27. Februar 2025); die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erscheint am 6. November 2025 in den amtlichen Publikationsorganen.



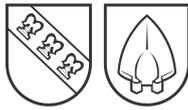
### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

8. Die beteiligten Schnittstellen der Notariatskreisgemeinden Weisslingen und Lindau, der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Illnau-Effretikon sind eingeladen, vom vorstehenden Beschluss Kenntnis und gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen. Im Übrigen werden sie ersucht, ihre Aktivitäten und Massnahmen auf die angeordneten Termine auszurichten.
9. Die Grundzüge der durch die Stadt in Aussicht gestellten Massnahmen zur Wahlpropaganda werden genehmigt. Die Abteilungen Präsidiales und Sicherheit sind ermächtigt, weiterführende Verhandlungen mit den beteiligten Stellen zu führen und Anordnungen zu treffen. Die diesbezüglichen Zeitpläne gelten als provisorisch, da sie von noch zu klärenden organisatorischen Massnahmen abhängen
10. Das Präsidium der Konferenz der Ortsparteien («Parteien-Kartell»), im Jahr 2025 unter der Schirmherrschaft der Mitte-Partei, wird eingeladen, seine Aktivitäten und Massnahmen auf die publizierten Terminpläne auszurichten. Im Jahr 2026 wird die Konferenz durch die Evangelische Volkspartei, EVP, präsiert.
11. Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. Für die Kirchenwahlen sind entsprechende Rekurse an die Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, zu richten. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
12. Mitteilung durch Protokollauszug (ausschliesslich elektronisch) an:
  - a. Gemeindevorsteherchaften der Wahlkreisgemeinden zur Notariatswahl
    - Gemeinde Lindau, Gemeinderatskanzlei, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau
    - Gemeinde Weisslingen, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen
  - b. Notar Wahlkreis Illnau, Markus Bütler, c/o Notariat Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau
  - c. Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon (zur Weiterleitung an die amtierenden Mitglieder der Kirchenpflege):
    - Präsident, Patrick Stark, Rebbuckstrasse 1, 8307 Effretikon
    - Sekretariat, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Illnau-Effretikon, Rebbuckstrasse 1, 8307 Effretikon
  - d. Reformierter Wählerverein Illnau-Effretikon, c/o Ursula Noureddine, Im Chrummenacher 4, 8308 Illnau
  - e. Präsidien der Ortsparteien von Illnau-Effretikon (10)
    - Die Mitte, Sektion Illnau-Effretikon, Peter Vollenweider, Talgartenstrasse 19, 8308 Illnau
    - Schweizerische Volkspartei (SVP) Illnau-Effretikon, Ueli Kuhn, Hauptstrasse 6, 8307 Bisikon
    - Evangelische Volkspartei (EVP), Simone Schädler, Im Zelgli 6, 8307 Effretikon
    - Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), Stefan Fässler, Im Zelgli 15, 8307 Effretikon
    - Grüne Partei (GP), Urs Gut, Tannstrasse 44, 8307 Effretikon
    - Jungliberale Illnau-Effretikon (JLIE), Lukas Morf, Bachtelstrasse 2, 8307 Effretikon
    - Sozialdemokratische Partei (SP), Maxim Morskoi, Postfach 418, 8307 Effretikon
    - Grünliberale Partei (GLP), Beat Bornhauser-Sieber, Kratzgasse 26, 8307 Ottikon
  - f. Präsident des Stadtparlamentes
  - g. Geschäftsleitung des Stadtparlamentes – zur Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtparlamentes via Parlamentsdienst



### BESCHLUSS

VOM 20. FEBRUAR 2025

GESCH.-NR. 2025-0184

BESCHLUSS-NR. 2025-36

- h. Stadtpräsident
- i. Übrige Mitglieder des Stadtrates (6)
- j. Die momentan amtierenden Mitglieder der kommunalen Behörden:
  - BAUBEHÖRDE
    - Ivo Brogler, Usterstrasse 50, 8308 Illnau
    - Sigrid Hausherr, Oberdorfstrasse 12, 8308 Illnau
    - Heinz Marti, Alpenstrasse 9, 8308 Illnau
  - SCHULPFLEGE
    - Thomas Graf, Lindenstrasse 84, 8307 Effretikon
    - Clarissa Grélat, Lindenstrasse 57, 8307 Effretikon
    - Angela Hürzeler, Haldenstrasse 3, 8307 Effretikon
    - Daniel Imhasly, Birchstrasse 23, 8307 Effretikon
    - Marco Künzler, Hackenbergstrasse 1, 8307 Effretikon
    - Maria José Rensch, Bungertenstrasse 8, 8307 Effretikon
    - Aime Tuchschnid, Im Tannacher 2, 8307 Effretikon
    - Bruno Ulli, Nauenstrasse 10, 8307 Effretikon
  - SOZIALBEHÖRDE
    - Anita Hofmann, Hauptstrasse 1, 8307 Bisikon
    - Dominik Hunsperger, Im Tannacher 7, 8307 Effretikon
    - Eveline Nuzzi, Alteffretikerstrasse 21, 8307 Effretikon
    - Regula Schuler, Brandstrasse 38, 8308 Illnau
    - Elisabeth Wanner, Trittlweg 1, 8307 Effretikon
    - Ruth Zubek, Rütlistrasse 55, 8308 Illnau
- k. Stadtschreiber
- l. Abteilungsleitungen der Stadtverwaltung (7);  
wo angezeigt, zur Weiterleitung an die Sekretariate der entsprechenden Behörden
- m. Abteilung Präsidiales
- n. Abteilung Präsidiales, Logistik

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi  
Stadtpräsident

Marco Steiner  
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 24.02.2025